

52. Wie ist die Rückgabe von Inhaberpapieren zu erzwingen, welche in Preußen ohne königliche Genehmigung ausgegeben sind?

I. Civilsenat. Urtr. v. 6. November 1886 i. S. Harzer Aktiengesellschaft für Eisenbahnbedarf w. vorm. L. & W. (Kl.) w. L. (Bekl.) Rep. I. 299/86.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Für die Klägerin, welche ein Anleihen von 500 000 *M* aufnehmen wollte, sind ohne königliche Genehmigung auf den Inhaber gestellte Anteilsscheine an einer Grundschuld oder Obligationen emittiert, welche je über 500 *M* lauten.<sup>1</sup> Der Beklagte befindet sich im Besitze vier solcher Papiere. Die Klägerin hat in Veranlassung einer Verfügung des Präsidenten der Königl. Regierung zu Erfurt gegen ihn eine Feststellungsklage mit dem Antrage erhoben, den Beklagten zu verurteilen, anzu-

<sup>1</sup> Vgl. Bd. 14 Nr. 24 S. 94.

erkennen, daß ihm aus jenen Obligationen insbesondere als bloßem Inhaber derselben Ansprüche weder auf die darin genannte Hauptsumme, noch auf Zinsen an die Klägerin zustehen. Sie ist damit abgewiesen.

Aus den Gründen:

„... Ist daran festzuhalten, daß ein gegen das Gesetz ausgegebenes Inhaberpapier eine Klage auf Erfüllung nicht erzeugt, . . . so entbehrt doch das Papier, wie bereits in dem Urteile Rep. I. 183/84 vom 24. Juni 1884,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 14 Nr. 24 S. 94, ausgesprochen ist, nicht jeder rechtlichen Bedeutung. Dem Aussteller ist durch das Gesetz die Verpflichtung auferlegt, die Papiere einzulösen und sie dann zu vernichten. Er wird also nicht die unentgeltliche Herausgabe der Papiere fordern können oder, was dem Wesen nach auf dasselbe hinauslaufen würde, einen gerichtlichen Anspruch, daß ihm gegenüber das Papier ohne jede rechtliche Bedeutung sei. Ebensowenig kann derjenige, welcher das Papier besitzt, die Herausgabe weigern, um von dem Aussteller mehr zu erzwingen, als was dessen Vertreter bei Emission des Papiers erhalten hat. Denn mehr würde auch der erste Empfänger des Papiers nicht beanspruchen können. Innerhalb dieser Grenze darf aber der redliche Besitzer des Papiers dasselbe zurückhalten, wenn ihm nicht wenigstens dasjenige gewährt wird, was er aufgewendet hat, um das Papier zu erlangen. Die Klägerin wird ihrer Einlösungspflicht genügen, wenn sie von dem Besitzer unter Erbieten, ihm dies zu erstatten, Herausgabe der Papiere fordert; selbstverständlich hat der Besitzer sich darüber auszuweisen, und die Klägerin kann fordern, daß ihr dieser Nachweis erbracht wird.“ . . .